



Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises

inkl. Berücksichtigung aller Änderungen; Stand April 2018

I. Abschnitt: Kreistag, Kreistagsausschüsse, Kreisausschuss, Bürgerbeauftragter, Kreisausländerbeirat

§ 1

1. Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises wird auf 87 Abgeordnete festgelegt.
2. Der Kreistag wählt nach dem Auftrag des § 31 HKO zur Vertretung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden fünf Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
3. Der Kreistag bildet ein Präsidium, dem die Kreistagsvorsitzende / der Kreistagsvorsitzende, ihre / seine fünf Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden sowie drei weitere Beisitzerinnen / Beisitzer angehören.

§ 2

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Wirtschaft, Energie, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft
 - c) Bildung, Kultur, Sport und Partnerschaften
 - d) Soziales, Familie, Senioren und Demografie
2. Der Kreistag kann für besondere Aufgaben jederzeit weitere Ausschüsse bilden.
3. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 13 Kreistagsabgeordnete.
4. Gemäß § 33 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO setzen sich alle gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung zu bildenden Kreistagsausschüsse nach dem Sitzverhältnis der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die Fraktionen benennen dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

§ 3

Dem nach § 36 HKO zusammengesetzten Kreisausschuss gehören neben dem Landrat ein hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter sowie ein weiterer hauptamtlicher Kreisbeigeordneter an; im Übrigen gehören ihm 13 weitere ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an.

§ 4

Der Kreistag wählt eine/n ehrenamtliche/n Bürgerbeauftragte/n.

Die Amtszeit der/des Bürgerbeauftragten entspricht der Wahlzeit des Kreistags. Eine Wiederwahl ist möglich. Über ihre/seine Tätigkeit erstattet sie/er dem Kreistag jährlich einen Bericht.

§ 4a

1. Beim Main-Kinzig-Kreis wird gemäß § 4 b Hessische Landkreisordnung (HKO) ein Ausländerbeirat gebildet.

Von den Mitgliedern des Kreisausländerbeirates wird erwartet, dass sie sich beispielgebend für die Grundrechte und das friedliche Zusammenleben der deutschen und ausländischen Bevölkerung im Main-Kinzig-Kreis einsetzen.

2. Der Kreisausländerbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausländerbeirates bestimmt sich zunächst nach der Zahl der bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gebildeten Ausländerbeiräte und beträgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sieben Personen.
4. Die Ausländerbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wählen jeweils aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausländerbeirat.
5. Für die Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder der örtlichen Ausländerbeiräte und für die vom Kreistag zu berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausländerbeirates gelten die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 3 – 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO).
6. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag berufen. Die Anzahl dieser Mitglieder entspricht einer Person weniger als die nach Zif. 3 zu wählenden Mitglieder und beträgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sechs Personen.

7. Wenn während der Wahlperiode des Kreisausländerbeirats weitere kommunale Ausländerbeiräte gewählt werden, kann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode jeweils ein gewähltes Mitglied aus jedem neuen kommunalen Ausländerbeirat in den Kreisausländerbeirat nachnominiert werden. Das weitere Verfahren regelt die Satzung des Kreisausländerbeirats.
8. Je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen, das für den Geschäftsbereich Soziales verantwortliche Mitglied des hauptamtlichen Kreisausschusses oder ein/e von ihr / ihm bestimmte/r Vertreter/in sowie die Beauftragte für Frauenfragen und Chancengleichheit des Main-Kinzig-Kreises sind beratende Mitglieder des Kreisausländerbeirates.
9. Die Wahlzeit des Kreisausländerbeirates beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. Dezember.
10. Der Kreistag erlässt eine Satzung nach § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) mit ergänzenden Bestimmungen für den Kreisausländerbeirat.

II. Abschnitt:

Ersatz des Verdienstaufalles, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

§ 5

Ersatz des Verdienstaufalles, Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Reisekosten werden gezahlt entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO.

III. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung; Haushaltswirtschaft und Inkrafttreten

§ 6

1. Beschlüsse des Kreistages, die öffentlich bekannt zu machen sind (Satzungen, Gebührenordnungen, Steuerordnungen, Polizeiverordnungen usw.), sind, falls nicht eine andere Form der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, durch den Kreisausschuss in den Kinzigtal-Nachrichten, im Hanauer Anzeiger, im Gelnhäuser Tageblatt, in der Frankfurter Rundschau, im Gelnhäuser Bote, im Bergwinkel-Wochenbote, im Maintal-Tagesanzeiger und in der Gelnhäuser Neuen Zeitung durch Abdruck ihres vollen Wortlautes zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist auch die etwa erforderliche Genehmigung durch die

Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des zuletzt erschienenen Verkündigungsorganes.

2. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24.
3. Für die Bekanntmachung anderer im eigenen Wirkungskreis oder bei der Ausführung von Weisungsaufgaben ergangener und für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen oder Verlautbarungen der Kreisverwaltung gilt die Regelung gem. Ziff. 1 entsprechend.
4. In den Fällen, in denen die Bekanntmachung durch Offenlegung (Auslegung) gesetzlich vorgesehen oder zugelassen ist, sind die bekannt zu machenden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundenen Texte und Erläuterungen im Main-Kinzig-Forum, Gelnhausen, Barbarossastraße 16 - 24, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, an insgesamt sieben Arbeitstagen von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme für jeden Interessenten bereit zu halten.

Auf die Auslegung ist mit Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegungszeit in den in § 6 Nr. 1 Satz 1 der Satzung benannten Tageszeitungen hinzuweisen; der Hinweis auf die bevorstehende Auslegung ist spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

5. Kann die in Nr. 1 der Satzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt die Bekanntgabe durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24 oder öffentlichen Ausruf (Notverkündung).

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der in Nr. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

6. Öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs-gesetzes sind an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums, Gelnhausen, Barbarossastraße 24, auszuhängen.

§ 6a

Die Haushaltswirtschaft wird entsprechend des § 52 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7

Diese Hauptsatzung trat mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 5. Juni 1981 in Kraft; die Neufassung der §§ 1, 2 und 3 (I. Abschnitt) sowie § 5 (II. Abschnitt) trat ebenfalls am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 15. Mai 1985 in Kraft. Änderungen des § 6 traten ab 01.01.1987, 01.07.1987 und 01.08.1988, Änderungen der §§ 1, 2 und 3 traten am 10.05.1989 in Kraft. Die Ergänzung um § 4a trat am 09.09.92 in Kraft. Die Änderung des § 2 trat am 25.05.97 und des § 3 trat am 31.07.97 in Kraft. Die Änderung des § 2 Abs. 1 und 3, § 3 zweiter Halbsatz und § 4a trat am 03.06.01 sowie erneut am 07.09.01 in Kraft. Die Änderung des § 1 trat am 22.04.2004 in Kraft. Die Änderung des § 6 Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie die Ergänzung um § 6a trat am 03.08.05 in Kraft. Die Änderung des § 3 trat am 25.05.06 in Kraft. Die Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 3 sowie des § 4a trat am 10.07.2006 in Kraft. Die Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 3 sowie des § 4 und die Aufhebung des § 4a trat am 02.06.2011 in Kraft. Die Änderung des § 4 trat am 21.12.2011 in Kraft. Die Ergänzung um § 4a trat am 13.11.2015 in Kraft. Die Änderung des § 4 trat am 26.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig traten die alten Fassungen der vorgenannten Paragraphen außer Kraft.

Gelnhausen im April 2018

Der Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz
Landrat